

Gemäß **§ 50 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** ist die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung) eine Aufgabe der Daseinsvorsorge.

Nach **§ 50 Abs. 2 WHG** ist der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. Solche Gründe können insbesondere vorliegen, wenn

- aufgrund von Menge und Beschaffenheit der ortsnahen Wasservorkommen eine dauerhaft gesicherte Trinkwasserversorgung nicht gewährleistet werden kann,
- die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 47 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes gefährdet wird.

Darüber hinaus hat nach **§ 31 Abs. 2 S. 1 Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V)** die öffentliche Wasserversorgung den Vorrang vor allen anderen Benutzungen des Grundwassers.

Gemäß **§ 43 Abs. 1 LWaG M-V** haben die **Gemeinden** im Rahmen der Selbstverwaltung in ihrem Gebiet die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen ausreichend mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen (**Träger der öffentlichen Wasserversorgung**).

Die Gemeinden können diese Aufgabe jedoch auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie **Zweckverbände**, übertragen. Sie können sich zu Zweckverbänden zusammenschließen. Von dieser Befugnis haben verschiedene Gemeinden in den Amtsgebieten der Ämter Parchimer Umland, Eldenburg-Lübz, Goldberg-Mildenitz, Plau am See und Crivitz Gebrauch gemacht und die **Wasserversorgungspflicht** auf den **Wasser- und Abwasserzweckverband Parchim-Lübz (WAZV)** übertragen.

Die **Versorgungspflicht** besteht gemäß **§ 43 Abs. 1, S. 2 LWaG** jedoch **nicht**

1. wenn die Versorgung technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist und
2. für die Versorgung mit Brauchwasser, wenn es dem Verbraucher zumutbar ist, diesen Bedarf einzuschränken oder anderweitig zu decken.

Das **Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern** räumt in **§ 43 Abs. 2** den Gemeinden bzw. Zweckverbänden darüber hinaus die Möglichkeit ein, sich für die Erfüllung ihrer Aufgaben „**Dritter**“ zu bedienen. Die Entscheidungsgewalt und Verantwortung verbleibt aber auch in diesen Fällen bei den Zweckverbänden.

Den zur öffentlichen Trinkwasserversorgung gebildeten Zweckverbänden ist auch die notwendige Satzungsbefugnis von den Gemeinden mitübertragen worden. So schreiben die **Zweckverbände** durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang vor und erheben Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des **Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V)**.

So hat auch der **WAZV** im Bereich der öffentlichen Trinkwasserversorgung entsprechende Satzungen erlassen; vgl. **Wasserversorgungssatzung, Trinkwassergebührensatzung** sowie **Trinkwasserbeitragssatzung** in der jeweils geltenden Fassungen.

Bei Fragen bzgl. dieser Thematik nutzen Sie bitte unsere weiteren *Informationsblätter* oder wenden sich bitte direkt an den WAZV.